



Wettspielreglement 2016/17

Gültige Interpretationen, Weisungen und Memoranden Saison 2016/17

Nr.	Titel	In Kraft seit	Versand
WSR	Wettspielreglement	01.05.2015	Apr. 2016
WSRW5	Spielfortführung nach Spielabbruch	01.05.2012	Apr. 2016
WSRM1	Einsatzberechtigung	01.05.2015	Apr. 2016



Wettspielreglement (WSR)

Ausgabe I / 2016

Geltungsbereich	1	Diesem Reglement sind verpflichtet: • Mitglieder von swiss unihockey und deren Mitglieder, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte • Schiedsrichter von swiss unihockey • Funktionäre, Angestellte und Beauftragte von swiss unihockey
Einordnung	1	Das Wettspielreglement ist den Statuten von swiss unihockey untergeordnet. Seine Vorgaben gelten grundsätzlich für alle betroffenen Bereiche. Ausnahmen bilden: a) die speziellen Zuständigkeitsbereiche der Abteilungen; b) die speziellen Regelungen der im Wettspielreglement nicht enthaltenen Kategorien.
	2	Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet der Sportausschuss. Er kann die Zuständigkeit für derartige Entscheide im Einzelfall an die Abteilungen oder an die Kommissionen delegieren.
Anfragen	1	Alle Anfragen zu diesem Reglement müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.
Entschädigungen	1	Rechte auf Entschädigungen durch swiss unihockey, die aufgrund dieses Reglements entstehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten bei swiss unihockey geltend gemacht werden.
Beweispflicht	1	Im Streitfall ist der Kläger gegenüber swiss unihockey für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig. Bei Gesuchstellung bestätigt der Verein mit seiner Unterschrift, dass das Einverständnis des jeweiligen Antragsstellers sowie dasjenige seines gesetzlichen Vertreters vorliegen.
Bezeichnungen	1	Nichts als Wertung sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.
	2	Alle Änderungen zur letzten Version sind seitlich durch einen senkrechten Strich markiert.
Inkraftsetzung	1	Dieses Reglement wurde vom Sportausschuss von swiss unihockey am 01.05.2015 in Kraft gesetzt.
Urheberrecht	1	© 1995 – 2065 by swiss unihockey
	2	Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von swiss unihockey darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als Ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, abgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium z.B. in maschinenlesbare Form übertragen werden.
Version	1	Version_1_2016 vom 08.. März 2016

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Spielorganisation	1
Abschnitt 2 – Veranstaltung.....	7
Abschnitt 3 – Protest	13
Abschnitt 4 – Meldungen	15
Abschnitt 5 – Wertung	16
Abschnitt 6 – Teamqualifikation.....	18
Abschnitt 7 – Teameinteilung	21
Abschnitt 8 – Teamanmeldung.....	24
Abschnitt 9 – Teamrückzug	26
Abschnitt 10 – Klassierung	28
Abschnitt 11 – Spielerqualifikation	30
Abschnitt 12 – Lizenzierung	32
Abschnitt 13 – Transfer	36
Abschnitt 14 – Neuqualifikation	39
Abschnitt 15 – Vereinsaufspaltungen.....	41

Abschnitt 1 – Spielorganisation

Artikel 1.1

Recht	1 Die Organisation des Spielbetriebs in der Sportart Unihockey ist swiss unihockey vorbehalten.
Durchführung von Spielen	2 Die Durchführung von Unihockeyspielen, die in den Geltungsbereich dieses Reglements fallen, ist Mitgliedern von swiss unihockey nur mit Einwilligung von swiss unihockey erlaubt.

Artikel 1.2

Definition Gross- und Kleinfeld	1 Spiele werden auf dem Gross- und auf dem Kleinfeld ausgetragen. Die Bestimmungen sind in den Spielregeln (SPS) geregelt.
--	--

Artikel 1.3

Spielformen	1 Spiele werden in den drei Spielformen Turnierform (TF), Einzelspiel Turnierform (ESTF) und Einzelspiel (ES) ausgetragen
Spiel in Turnierform	2 Als Spiel in Turnierform gilt ein Spiel, wenn es am gleichen Tag und Ort im Rahmen eines Turniers, d.h. zusammen mit anderen Spielen derselben Liga und Gruppe, ausgetragen wird. Die zuständige Kommission von swiss unihockey kann Ausnahmen von dieser Definition festlegen.
Einzelspiel in Turnierform	3 Als Einzelspiel in Turnierform gilt ein Spiel, wenn es einzeln im Rahmen eines Turniers ausgetragen wird.
Einzelspiel	4 Als Einzelspiel gilt ein Spiel, wenn es einzeln und nicht im Rahmen eines Turniers, wie unter Ziff. 2 beschrieben, ausgetragen wird.

Artikel 1.4

Spielbetrieb	1 Der Spielbetrieb ist in Kategorien in Damen, Herren, Nachwuchs/Juniorinnen, Nachwuchs/Junioren, und Senioren unterteilt.
Kategorie	2 Kategorien sind in Ligen unterteilt.
Ligen	3 Ligen können in Stärkeklassen unterteilt werden.
Stärkeklassen	4 Ligen und Stärkeklassen können in Gruppen unterteilt werden.
Gruppen	5 Gruppen werden durch Teams gebildet. Sie sind weiter unterteilt.
Prioritäten der Kategorien	6 Die Prioritätenregelung der Spiele verschiedener Kategorie richtet sich nach der Reihenfolge ihrer Aufzählung von Art. 1.5 bis Art. 1.10; die Kategorie Damen ist der Kategorie Herren und die Kategorie Juniorinnen der Kategorie Junioren gleichgestellt.
Länderspiele	7 Länderspiele haben Vorrang gegenüber allen Spielen.

Artikel 1.5

Kategorie Damen	1 Die Kategorie Damen ist in folgende Disziplinen, Ligen und Gruppen unterteilt:
------------------------	--

Disziplin Grossfeld

NLA	1 Gruppe	à	8 Teams
NLB	1 Gruppe	à	8 Teams
1. Liga	2 Gruppen	à	8 Teams
2. Liga	--- nach Anforderungen ---		

Disziplin Kleinfeld

1. Liga	2 Gruppen	à	10 Teams
2. Liga	4 Gruppen	à	10 Teams
3. Liga	--- nach Anforderungen ---		

Artikel 1.6

Kategorie Herren	1 Die Kategorie Herren ist in folgende Disziplinen, Ligen und Gruppen unterteilt.
-------------------------	---

Disziplin Grossfeld

NLA	1 Gruppe	à	12 Teams
NLB	1 Gruppe	à	12 Teams
1. Liga	2 Gruppen	à	12 Teams
2. Liga	4 Gruppen	à	10 Teams
3. Liga	6 Gruppen	à	8 Teams
4. Liga	--- nach Anforderungen ---		

Disziplin Kleinfeld

1. Liga	2 Gruppen	à	10 Teams
2. Liga	4 Gruppen	à	10 Teams
3. Liga	8 Gruppen	à	10 Teams
4. Liga	16 Gruppen	à	10 Teams
5. Liga	--- nach Anforderungen ---		

Artikel 1.7

Kategorie
Juniorinnen
Disziplin
Grossfeld

1 Die Kategorie Juniorinnen ist in folgenden Klassen und Gruppen unterteilt:

U21 Stkl. A	1 Gruppe	à	10 Teams
U21 Stkl. B	--- nach Anforderungen ---		
U17	--- nach Anforderungen ---		

Disziplin
Kleinfeld

A	--- nach Anforderungen ---
B	--- nach Anforderungen ---
C	--- nach Anforderungen ---

Spielbetriebsver-
zicht

2 swiss unihockey kann auf die Durchführung des Spielbetriebs von Klassen verzichten, wenn nicht mindestens 20 Teams für diese Klasse angemeldet werden.

Artikel 1.8

Kategorie
Junioren
Disziplin
Grossfeld

1 Die Kategorie Junioren ist in folgende Disziplinen, Klassen und Gruppen unterteilt:

U21	--- nach Anforderungen ---
U18	--- nach Anforderungen ---
U16	--- nach Anforderungen ---
U14	--- nach Anforderungen ---

Disziplin
Kleinfeld

A	--- nach Anforderungen ---
B	--- nach Anforderungen ---
C	--- nach Anforderungen ---
D	--- nach Anforderungen ---
E	--- nach Anforderungen ---
F	--- nach Anforderungen ---

Spielbetriebsver-
zicht

2 swiss unihockey kann auf die Durchführung des Spielbetriebs von Klassen verzichten, wenn nicht mindestens 20 Teams für diese Klasse angemeldet werden.

Artikel 1.9

Kategorie
Projekt-
meisterschaften

1 Projektmeisterschaften werden von der zuständigen Kommission von swiss unihockey eingesetzt.

2 Für Projektmeisterschaften gelten grundsätzlich die Reglemente von swiss unihockey, Ausnahmen können von der zuständigen Kommission in der Projektbeschreibung definiert werden.

Artikel 1.10

Kategorie Senioren

- 1 Die Kategorie Senioren ist in folgenden Ligen und Gruppen unterteilt:

Senioren	--- nach Anforderungen ---
----------	----------------------------

Spielbetriebsverzicht

- 2 swiss unihockey kann auf die Durchführung des Spielbetriebs von Klassen verzichten, wenn nicht mindestens 20 Teams für diese Klasse angemeldet werden.

Artikel 1.11

Kategorie Cup

- 1 siehe Reglement „Wettspiel Cup“

Artikel 1.12

Modus der Spiele

- 1 Der Modus der Spiele aller Kategorien wird in einer für die Kategorien Damen, Herren, Juniorinnen, Junioren und Senioren für die Dauer einer bestimmten Spielperiode ist in einer Weisung „Modus“ festgehalten, die durch die zuständige Kommission von swiss unihockey alljährlich erlassen wird.

Artikel 1.13

Ausschreibung Spiele

- 1 Zu Beginn einer Spielperiode erfolgt die Ausschreibung der betreffenden Spiele. Wiederholungs-, Entscheidungs- oder Nachtragsspiele werden während einer Spielperiode ausgeschrieben.
- 2 Die Vereine können sich für die Veranstaltung von Spielen bewerben.

Artikel 1.14

Vergabe Spiele

- 1 Vereine müssen pro Team, das seine Meisterschaftsspiele in Turnierform austrägt, mindestens ein (je nach Modus auch zwei) Meisterschaftsturnier pro Spielperiode veranstalten, sofern in der jeweiligen Gruppe nicht alle Turniere schon von anderen

Heimspielverpflichtung bei Einzelspielen

- 2 Vereine müssen für jedes ihrer Teams, das seine Meisterschaftsspiele als Einzelspiel in Form von Heim- und Auswärtsbegegnungen austrägt, die Heimspiele veranstalten.

Cupspiele siehe „Wettspiel Cup“

Zwangsvergabe

- 3 Vereine, die ihren Verpflichtungen gemäss Ziff. 1 und 2 unvollständig oder gar nicht nachkommen, können zur Veranstaltung von Spielen verpflichtet werden. Dabei ist es unerheblich, ob ein solcher Verein Spiele veranstalten muss, an welchen keines seiner Teams beteiligt ist.

- | | |
|---|---|
| Schriftlichkeit | 4 Die Spielvergabe wird den Vereinen via Vereinsportal mitgeteilt. |
| Verlust des Veranstaltungsrechts | 5 swiss unihockey kann den Vereinen das Recht zur Durchführung von Veranstaltungen entziehen. |

Artikel 1.15

- | | |
|---|--|
| Aufgebot Veranstalter | 1 Die Veranstalter von Spielen werden für ein oder mehrere Spiele gleichzeitig aufgeboden. |
| Aufgebotsunterlagen Veranstalter | 2 Aufgebotsunterlagen Veranstalter

Dem Veranstalter werden Unterlagen gemäss Weisung „Spieldurchführung“ zugestellt. |
| Nachfragepflicht | 3 Der Veranstalter ist verpflichtet, sich bei der anbietenden Stelle (z.B. Geschäftsstelle) zu melden, wenn er bis 5 Tage vor dem oder den Spielen kein Aufgebot erhalten hat. |

Artikel 1.16

- | | |
|---|--|
| Aufgebot Schiedsrichter | 1 Schiedsrichter werden für jeden Spieltag einzeln aufgeboden. |
| Aufgebotsunterlagen Veranstalter | 2 Dem Aufgebot liegen, neben den notwendigen Daten zu jedem Spiel, die nachstehenden Unterlagen bei: <ul style="list-style-type: none"> • Spielplan • Schiedsrichtereinteilung |
| Nachfragepflicht | 3 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, sich bei der anbietenden Stelle (z.B. Geschäftsstelle) zu melden, wenn er bis 5 Tage vor dem oder den Spielen kein Aufgebot erhalten hat. |

Artikel 1.17

- | | |
|--|--|
| Verschiebung Spiele | 1 Der Entscheid über eine Spielverschiebung ist swiss unihockey vorbehalten. |
| Antrag auf Spielverschiebung Einzelspiele | 2 Vereine können bei swiss unihockey einen schriftlichen begründeten Antrag auf Spielverschiebung für Einzelspiele stellen. Dieser muss mindestens 30 Tage vor dem betreffenden Spieldatum eingereicht werden (Poststempel des Antrags). |

**Beilagen für
Antrag
Spielverschie-
bung
Einzelspiele**

- 3 Dem Antrag auf Spielverschiebung muss beiliegen:
- Begründung der Verschiebung (inkl. amtliche Bestätigung, etc.)
 - Neues Datum (bei Änderung)
 - Neuer Spielbeginn (bei Änderung)
 - Neuer Austragungsort (bei Änderung)
 - Lageplan der neuen Sportanlage (bei Änderung)
 - schriftliches Einverständnis des Gegners (nur nötig, wenn der Spielbeginn um mehr als 2 Stunden verschoben wird, oder das Spieldatum ändert).

**Ausser-
ordentliche
Spiel-
verschiebung
Einzelspiele**

- 4 Bei folgenden Ereignissen kann der Antrag auf Spielverschiebung auch weniger als 30 Tage vor dem Spieldatum eingereicht werden:
- Eintretene Elementarschäden an bzw. in der Sportanlage
 - Buchungsfehler der Sportanlage, der durch die zuständige Behörde verschuldet wurde.
 - Buchungsverlust der Sportanlage infolge kurzfristiger Benutzung durch öffentliche Organe (Armee, Feuerwehr, Polizei).
 - Krankheit gemäss Weisung (SPRW8) des zuständigen Gremiums von swiss unhockey.

**Turnierform /
Einzelspiele
Turnierform**

- 5 Fallen Spiele innerhalb eines Meisterschaftsturniers aus, wird der Spielplan grundsätzlich nicht angepasst. In Extremfällen entscheidet die zuständige Kommission von swiss unhockey über das weitere Vorgehen und etwaige Spielplanänderungen endgültig.

Artikel 1.18

**Änderung der
Sportanlage**

- 1 Muss bei Spielen in Turnierform oder Einzelspiel Turnierform der Veranstaltungsort vom Veranstalter von einer Sportanlage in eine andere verlegt werden, so ist dies swiss unhockey umgehend zu melden und die Wegweisung sicherzustellen.

Abschnitt 2 – Veranstaltung

Artikel 2.1

Infrastruktur Sicherstellung

- 1 Der Veranstalter hat die Verfügbarkeit der geeigneten Infrastruktur und deren korrekte Handhabung über die gesamte Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.
- 2 Die Abteilungen (Nationalliga, Regionalliga) können zusätzliche Auflagen bezüglich Infrastruktur erlassen.

Artikel 2.2

Halle

- 1 Die Halle darf das Bezeichnen des regelkonformen Spielfeldes nicht verhindern.

Lageplan

- 2 Der Lageplan der Halle muss bei swiss unihockey hinterlegt werden.

Hallen- und Garde- robenöffnung

- 3 Bei Meisterschaftsspielen müssen die Halle und die Garderoben vor dem ersten offiziellen Spielbeginn wie folgt geöffnet sein:
 - 90 Minuten vor Einzelspielen
 - 60 Minuten vor Turnieren / Einzelspiel Turnierform

Bereitstellung des Spielfeldes

- 4 Bei Meisterschaftsspielen müssen die Spielfelder vor dem ersten offiziellen Spielbeginn wie folgt fertiggestellt sein:
 - 45 Minuten vor Einzelspielen
 - 30 Minuten vor Turnieren / Einzelspiel Turnierform

Artikel 2.3

Garderoben

- 1 Die Möglichkeit zum Umziehen und Duschen muss gegeben sein.

Garderoben für Schiedsrichter

- 2 Bei Einzelspielen ist für Schiedsrichter eine eigene Garderobe vorzusehen. Bei Spielen in Turnierform und Einzelspiel in Turnierform ist nach Möglichkeit eine eigene Garderobe vorzusehen.

Jugendschutz

- 3 Da in den Klassen Junioren C, D, E und F geschlechtlich gemischte Teams möglich sind, ist für Knaben und Mädchen wenn möglich je eine separate Garderobe vorzusehen, oder das Umziehen und Duschen getrennt durch den Organisator sicherzustellen.

Artikel 2.4

Spiel- und Straf- zeitmessung

- 1 Die Spiel- und Strafzeitmessung obliegt dem Veranstalter.

- Bekanntgabe** 2 Der Veranstalter muss gewährleisten, dass bei Einzelspielen die Spiel- und Strafzeiten den Schiedsrichtern bekannt gegeben werden.

Artikel 2.5

- Werbung** 1 Es gilt das „Werbereglement“.

Artikel 2.6

- Spielsekretariat** 1 Die gültigen Spielregeln, Reglemente und Weisungen müssen vorhanden sein.
- 2 Die nachstehenden Formulare müssen vorhanden sein:
- Weisung Spieldurchführung
 - „Offizielles Protest- und Rapportformular“
 - Notizkarten für Schiedsrichter (Turnierform und Ligacup)
 - Spielplan
 - Schiedsrichtereinteilung
- 3 Es müssen immer mindestens zwei Personen beim Spielsekretariat anwesend sein.

Artikel 2.7

- Spielsekretär** 1 Für offizielle Spielsekretäre gilt ist das „Spielsekretärenreglement“ verbindlich.

Artikel 2.8

- Kiosk/Cafeteria** 1 Die Abgabe und der Verkauf von Alkohol und Raucherwaren an Jugendliche sind untersagt.

Artikel 2.9

- Sanitätsdienst** 1 Der Veranstalter hat eine nach den Minimalanforderungen von swiss unihockey ausgerüstete Sanitätstasche am Spielsekretariat bereitzuhalten.
- Rahmenbedingungen** 2 An allen Spielen muss eine vom Veranstalter bezeichnete Person, die mit der Handhabung der Sanitätstasche vertraut ist, jederzeit verfügbar sein.
- Samariter** 3 In den Kategorien Juniorinnen und Junioren empfiehlt swiss unihockey den Sanitätsdienst zusätzlich durch offizielle Samariter sicherzustellen.

Artikel 2.10

- | | |
|----------------------------|---|
| Doping | 1 swiss unihockey untersteht den Richtlinien von Antidoping Schweiz. |
| Dopingverbot | 2 Bezüglich Dopingkontrollen gelten die Weisungen von Antidoping Schweiz. |
| Doping-kontrolleure | 3 Die Doping-Kontrolleure von Antidoping Schweiz sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. |

Artikel 2.11

- | | |
|-------------------------------|---|
| Sicherheit und Ordnung | 1 Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Sportanlage obliegt dem Veranstalter. |
| Veranstalterhaftung | 2 Der Veranstalter haftet für seinen personifizierten Vertreter. |
| Weisungs-befugte | 3 Die Weisungsbefugten von swiss unihockey (Ausweis) sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen, ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. |

Artikel 2.12

- | | |
|-----------------------|---|
| Schiedsrichter | 1 Die Rechte und Pflichten des Schiedsrichters sind im „Schiedsrichter-reglement“ festgelegt. |
|-----------------------|---|

Artikel 2.13

- | | |
|-------------------------------|--|
| Teammeldung | 1 Die Teammeldung erfolgt durch einen Betreuer gemäss Weisung „Spieldurchführung“. |
| Ausfüllen Spielbericht | 2 Der Spielbericht muss bei Einzelspielen mindestens 70 Minuten (Heimteam) bzw. 60 Minuten (Auswärtsteam), bei Spielen in Turnierform mindestens 50 Minuten (Heimteam) bzw. 40 Minuten (Auswärtsteam) vor Spielbeginn ausgefüllt sein. |

Artikel 2.14

- | | |
|---------------------------------------|--|
| Teameinsatz Spiel-berechtigung | 1 Die Spielberechtigung für ein Spiel erwerben qualifizierte Spieler durch ihre Meldung auf dem Spielbericht. Ein Spieler, der auf dem Spielbericht nicht namentlich notiert ist, ist nicht spielberechtigt. |
| Einsatz | 2 Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn er namentlich auf dem Spielbericht notiert ist. |

Einsatz des Betreuers oder der Betreuer

- 3 In den Kategorien Juniorinnen und Junioren darf/dürfen der/die Betreuer nicht als Spieler eingesetzt werden.

Artikel 2.15**Teamkontrolle**

- 1 Die qualifizierten Spieler müssen sich mittels Teamblatt und einem amtlichen Identitätsnachweis (Pass, ID, General-, Halbtaxabonnement oder Führerausweis) ausweisen können.
- 2 Für Spieler der Kategorie Junioren reichen das Teamblatt sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises.
- 3 Falls kein Teamblatt vorhanden ist, muss sich der Spieler mit einem amtlichen Ausweis ausweisen. Im Spielbericht wird statt der Lizenznummer „ID“ eingetragen. Falls kein Teamblatt vorhanden ist, wird eine Gebühr erhoben.

Spieler ohne Identitätsnachweis

- 4 Spieler, deren Identität sich nicht gemäss Ziff. 1 feststellen lässt dürfen nicht eingesetzt werden.

Identitätsnachweis Betreuer

- 5 Auf Verlangen der Schiedsrichter müssen sich auch die Betreuer mit einem amtlichen Identitätsnachweis ausweisen können (Pass, ID oder Führerausweis).

Durchführung der Spielerkontrolle

- 6 Die Durchführung der Spielerkontrolle erfolgt gemäss Weisung SRRW2 der zuständigen Kommission.

Artikel 2.16**Spielplan**

- 1 Der Spielplan ist verbindlich. Weder die Paarung noch die Reihenfolge der Spiele darf verschoben werden, auch nicht durch die Schiedsrichter.

**Verschiebung
des Spiel-
beginns**

2 In folgenden Fällen wird der ordentliche Spielbeginn um höchstens 20 Minuten verschoben:

- Falls ein am Spiel beteiligtes Team (oder der Schiedsrichter) nicht rechtzeitig zum Spiel erscheinen kann.
- Falls der aufgebote Schiedsrichter seinen Einsatz nicht leisten kann (Verletzung, Nichterscheinen am Spieltag, etc.) und der Organisator einen anderen anwesenden lizenzierten Schiedsrichter mit der Spielleitung beauftragt.
- Falls der Schiedsrichter organisatorische Mängel oder Infrastrukturmängel der Halle feststellt, welche vom Veranstalter behoben werden können.
- Bei Einzelspielen: Falls das Spielfeld auf Grund eines vorherigen Meisterschaftsspiels von swiss unihockey nicht 45 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn spielbereit ist.

Bei Einzelspielen kann, sofern alle Beteiligten (Veranstalter, Teams, Schiedsrichter) einverstanden sind, ein Spiel um mehr als 20 Minuten verschoben werden, maximal jedoch um 60 Minuten.

Spielunterbruch

3 Ein Spiel darf durch den Schiedsrichter in folgenden Fällen für max. 20 Minuten unterbrochen werden:

- Falls das Spiel wegen einer Verletzung eines Spielers vorübergehend nicht fortgesetzt werden kann.
- Verletzung eines Schiedsrichters
- Auftreten von Infrastrukturmängeln während des Spiels.

Spielabbruch

4 Ein Spiel muss durch den Schiedsrichter in folgenden Fällen abgebrochen werden:

- Falls ein Spielunterbruch länger als 20 Minuten dauert.
- Falls von einem Team die vorgeschriebene Mindestanzahl Spieler nicht verfügbar ist (siehe SPR 3.1.2).
- Falls ein Team sich weigert, das Spiel fortzusetzen.
- Falls bei Spielen der Kategorien U18 und jünger kein volljähriger Betreuer mehr anwesend ist.

5 Im Falle eines Spielabbruchs entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey über das weitere Vorgehen endgültig.

Artikel 2.17**Spielbericht**

1 Für alle Pflichtspiele sind Spielberichte auszufüllen.

**Definition des
Spielberichts**

2 Als Definition des Spielberichtes, des Umfangs und der Handhabung gilt einzig die Weisung „Spieldurchführung“.

Artikel 2.18**Beilagen zum
Spielbericht**

1 Im Falle einer Matchstrafe oder eines besonderen Ereignisses ist ein separater Rapport über das Portal online einzureichen.

Rapport

- 2 Kann der Rapport nicht über das Portal online eingereicht werden, ist er über das "offizielle Protest- und Rapportformular" einzureichen.

**Offizielles
Protest-und
Rapport-
formular“**

- 3 Für jedes der nachstehenden aufgeführten Ereignisse muss ein online Rapport erstellt werden.

- Matchstrafen I-III
- Besonderes Ereignis

Für einen Protest muss das „Offizielle Protest- und Rapportformular“ ausgefüllt werden.

Artikel 2.19**Unterzeichnung
des
Spielberichts
Bestätigung**

- 1 Die beiden Betreuer müssen die Spielberichte in jedem Fall bestätigen (unterzeichnen).

- 2 Mit der Unterschrift bestätigen sie die Ordentlichkeit des Spiels und die Richtigkeit des Spielberichts unter Vorbehalt von allfälligen Protesten.

Artikel 2.20**Ausrüstung
Teams**

- 1 Jedes Team muss das Material, das für seine Spieler vorgeschrieben oder erlaubt ist (Dress, Ersatzdress, Schuhe, Stock, Helm etc.) für das Spiel zur Verfügung stellen und den einwandfreien Zustand seines Materials gewährleisten.

Abschnitt 3 – Protest

Artikel 3.1

- | | |
|-----------------------|---|
| Ziel und Zweck | 1 Der Protest dient dem Schutz der Teams vor der Benachteiligung als Folge reglementwidriger Situationen. |
| Protestführung | 2 Die Protestführung ist in jedem Fall statthaft. |

Artikel 3.2

- | | |
|---------------------------------|---|
| Tatsachen-
entscheid | 1 Proteste gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichter werden abgelehnt. |
|---------------------------------|---|

Artikel 3.3

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Vereins-
zugehörigkeit | 1 Der Protest wird von einem am Spiel beteiligten Team geltend gemacht. |
| Bekanntgabe | 2 Die Ankündigung sowie die Bestätigung eines Protestes erfolgt durch den Captain oder einen Betreuer. |

Artikel 3.4

- | | |
|--------------------------------|---|
| Ankündigung | 1 Der Protest ist den Schiedsrichtern mündlich anzukündigen. Die Ankündigung muss das Wort „Protest“ sowie eine kurze Begründung des Protests enthalten. Aussagen, welche das Wort „Protest“ nicht enthalten, gelten nicht als Ankündigung. |
| Aufrecht-
erhaltung | 2 Soll der Protest aufrechterhalten werden, muss er vom Protestführenden schriftlich, vollständig und auf dem „offiziellen Protest- und Rapportformular“ bestätigt werden. Ohne Bestätigung wird er hinfällig. |

Artikel 3.5

- | | |
|--------------------------------------|--|
| Zeitpunkt vor
Spielbeginn | 1 Ein Protest, dessen Ursache vor dem Beginn des Spiels liegt, muss vor Spielbeginn angekündigt werden. |
| Während des
Spiels | 2 Ein Protest, dessen Ursache während des Spiels liegt, muss während dem ersten Spielunterbruch nach dem Vorfall angekündigt werden. |
| Nach Spielende | 3 Ein Protest, dessen Ursache nach dem Endes des Spiels liegt, muss innert 10 Minuten nach Spielende angekündigt werden. |

- Bestätigung der Protest-ankündigung**
- 4 Die Ankündigung des Protests muss bis spätestens 30 Minuten nach Spielende bei den Schiedsrichtern schriftlich bestätigt werden. Anschliessend muss der Protest inklusive Beilage an den Protestführenden zurückgegeben werden.

Artikel 3.6

- Vollständigkeit der Beilagen**
- 1 Der Protest muss zusammen mit sämtlichen Beilagen den Schiedsrichtern zur Stellungnahme übergeben werden. Nach der Stellungnahme der Schiedsrichter dürfen auf dem „Offiziellen Protest- und Rapportformular“ keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
- Einreichung des Protests**
- 2 Der Protest ist durch den Protestführenden, innerhalb von 48 Stunden eingeschrieben an swiss unhockey einzureichen.

Artikel 3.7

- Beilagen**
- 1 Sind Beilagen zum „Offiziellen Protest- und Rapportformular“ erstellt worden, so sind diese auf dem „Offiziellen Protest- und Rapportformular“ aufzuführen, andernfalls werden sie nicht berücksichtigt.

Artikel 3.8

- Anerkennung**
- 1 Nur Protestmeldungen, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden behandelt.

Abschnitt 4 – Meldungen

Artikel 4.1

**Resultat-
meldung**

- 1 Nach Ende des letzten Spieles des Tages muss der Veranstalter die Resultate an die im Aufgebot bezeichnete Stelle und innerhalb der bezeichneten Zeit melden.

Artikel 4.2

**Meldung des
Spiel**

- 1 Der Spielbericht ist durch den Veranstalter am Spieltag oder am nächsten Arbeitstag per A-Post an swiss unihockey zu senden.

Die Meldung des online Spielberichts erfolgt durch Bestätigen aller Instanzen vollumfänglich elektronisch. Wird als Ersatz ein Papier-Spielbericht ausgefüllt, muss der Veranstalter diesen am Spieltag oder am nächsten Arbeitstag per A-Post an swiss unihockey senden.

Abschnitt 5 – Wertung

Artikel 5.1

Wertung der Spiele

- 1 swiss unihockey prüft die Ordentlichkeit der Spiele und der Ereignisse, die im Zusammenhang mit den Spielen stehen (z.B. Proteste) und entscheidet über die Wertung des Spiels oder die Notwendigkeit eines Wiederholungsspiels.

Artikel 5.2

Sieg

- 1 Ein Team, das in einem Spiel mehr Torerfolge als das gegnerische Team erzielt hat, gilt als Sieger.

Unentschieden

- 2 Ein Spiel endet unentschieden, wenn beide Teams gleich viele Torerfolge erzielt haben.

Niederlage

- 3 Ein Team, das in einem Spiel weniger Torerfolge als das gegnerische Team erzielt hat, gilt als Verlierer.

Artikel 5.3

Punktevergabe Einzelspiele

- 1 Bei offiziellen Meisterschaftsspielen während der Qualifikation, welche im Modus Einzelspiele bzw. Einzelspiel Turnierform ausgetragen werden, erhält jedes Team je nach Ausgang des Spiels folgende Anzahl Punkte:
 - Sieg nach Ende der ordentlichen Spielzeit: 3 Punkte
 - Sieg nach Ende der Verlängerung oder des Penaltyschiessens (vgl. Weisung „Spielzeit“): 2 Punkte
 - Niederlage nach Ende der Verlängerung oder des Penalty-schiessens: 1 Punkt
 - Niederlage nach der ordentlichen Spielzeit: 0 Punkte

Artikel 5.4

Punktevergabe Turnierform

- 1 Bei offiziellen Meisterschaftsspielen während der Qualifikation, welche in Turnierform ausgetragen werden, erhält jedes Team je nach Ausgang des Spiels folgende Anzahl Punkte:
 - Sieg nach Ende der ordentlichen Spielzeit: 2 Punkte.
 - Unentschieden nach Ende der ordentlichen Spielzeit: 1 Punkt.
 - Niederlage nach Ende der ordentlichen Spielzeit: 0 Punkt.

Artikel 5.5

- Forfait**
- 1 Ein Spiel wird gegen ein Team forfait gewertet, wenn das Team:
- zu einem Wettspiel aus eigenem Verschulden nicht rechtzeitig, nicht mit genügend Spielern oder überhaupt nicht angetreten ist.
 - das Spielfeld vor Spielende verlassen hat.
 - sich weigerte, das Spiel zu bestreiten oder fortzusetzen.
 - nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt oder Spielerlizenzen missbraucht hat.
 - einen Spielabbruch verschuldet hat.
 - in den Kategorien Juniorinnen und Junioren nicht betreut wird.
- Team-Rückzug aller Spiele**
- 2 Alle Spiele eines Teams werden nicht gewertet (0:0 ohne Punkte), wenn das Team noch vor ihrem letzten Vorrundenspiel zurückgezogen oder zwangsrelegiert wurde.
- Team-Rückzug aller Rückrundenspiele**
- 3 Alle Rückrundenspiele eines Teams werden nicht gewertet (0:0 ohne Punkte), wenn das Team nach der Vorrunde zurückgezogen oder zwangsrelegiert wurde. (Vorrundenspiele behalten die ordentliche Wertung).
- Als Vorrundenspiel gilt das erste Spiel einer Spielperiode gegen ein anderes Team, sonst gilt es als Rückrundenspiel.
- Wertung**
- 4 Die Wertung für Forfait ist 0:5, sofern diese Wertung im Vergleich mit dem effektiv erspielten Resultat für das fehlbare Team nicht günstiger ausfällt, ansonsten gilt das effektiv erspielte Resultat. Für das begünstigte Team wird das Forfait als Sieg, für das fehlbare Team als Niederlage gewertet.
- Wertung gegen beide Teams**
- 5 Wird ein Spiel gegen beide Teams forfait gewertet, so werden beide Teams 0 Tore und 0 Punkte zugesprochen.
- Ausnahme: Kein Forfait wird ausgesprochen, wenn ein qualifizierter Spieler am Spiel teilnimmt aber irrtümlicherweise nicht auf dem Spielbericht eingetragen wurde.

Artikel 5.6

- Wiederholungsspiel**
- 1 Ein Spiel, das weder ordentlich noch ausserordentlich gewertet werden kann, muss wiederholt werden, sofern seine Wertung auf die Benennung von Auf- oder Absteiger oder für eine Auszeichnung einen Einfluss hat.

Artikel 5.7

- Nachtragsspiel**
- 1 Ein Spiel, das nicht zum geplanten Zeitpunkt ausgetragen werden konnte, wird zu einem späteren Zeitpunkt ausgetragen, sofern dafür weder die beteiligten Teams oder Vereine noch der Veranstalter verantwortlich gemacht werden können und diese auch keinen Einfluss darauf nehmen konnten (z.B. Nichterscheinen von Schiedsrichtern usw.).

Abschnitt 6 – Teamqualifikation

Artikel 6.1

- | | |
|--------------------------------|---|
| Team-qualifikation | 1 Die Teamqualifikation ist die Berechtigung eines Teams, an Spielen einer Kategorie teilzunehmen. Ein Team kann die Qualifikation nur für Spiele einer Kategorie erwerben. |
| Separate Team-anmeldung | 2 In jeder Kategorie, in welcher eine Qualifikation erworben werden soll, muss eine separate Teamanmeldung erfolgen. |

Artikel 6.2

- | | |
|--------------------------|---|
| Teilnahme-pflicht | 1 Der Verein verpflichtet sich zur Teilnahme an sämtlichen Spielen einer Kategorie, für die er ein Team gemeldet hat. |
|--------------------------|---|

Artikel 6.3

- | | |
|---|--|
| Erwerb der Qualifikation durch Team-anmeldung | 1 Der Verein verpflichtet sich zur Teilnahme an sämtlichen Spielen einer Kategorie, für die er ein Team gemeldet hat. |
| Durch Liga-Lizenz | Die Qualifikation eines Teams in die Nationalliga sowie der 1. Liga GF der Kategorie Herren erwirbt ein Verein durch die Erteilung einer entsprechenden Licalizenz und die Teamanmeldung. |
| Durch Kriterien | Die Qualifikation eines Teams in der 1. Liga GF der Kategorie Damen sowie der 2. Liga GF der Kategorie Herren erwirbt ein Verein durch die Erfüllung bestimmter Kriterien, welche durch die zuständige Kommission von swiss unhockey erlassen werden, und die Teamanmeldung. |
| Der Erwerb und Verlust einer Licalizenz ist im „Lizenzreglement National- und Regionalliga“ geregelt. | |
| Pflichtteams | 2 Für die Teamqualifikation in der entsprechenden Liga ist die Stellung folgender Teams Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> • Herren NLA: JunU21 + JunU18 + JunU16 • Herren NLB: JunU21 + (JunU18 oder JunU16) • Herren 1. Liga GF: mind. 2 Teams in zwei der folgenden Kategorien: JunU21, JunU18, JunU16 • Herren 2. Liga GF: mind. 1 Team aus den folgenden Kategorien: JunU21, JunU18, JunU16 • Damen NLA/NLB: Juniorinnen U21 • Damen 1. Liga GF: Juniorinnen U21 oder Juniorinnen U17 oder mind. zwei B- und/ oder C-Juniorinnen-Teams |

- | | |
|---------------------------------|---|
| Punkteabzug | 3 Bei Nichtstellen von Pflichtteams gemäss Art. 6.4.2 kann der Zentralvorstand auf Antrag der zuständigen Kommission als weitergehende Sanktion Punkteabzüge für die laufende Saison beim Aktivteam aussprechen. |
| Nichtzulassung von Teams | 4 Falls ein Verein Kriterien, Anforderungen oder Bedingungen von swiss unihockey nicht erfüllt, kann der Zentralvorstand, auf Antrag der zuständigen Kommission, Teams des Vereins nicht zur Meisterschaft zulassen bzw. von der Meisterschaft ausschliessen. |

Artikel 6.4

- | | |
|--------------------------------|--|
| Verlust bei Sperre | 1 Die Suspendierung eines Vereins führt zum Verlust der Qualifikation aller Teams. |
| Suspendierung des Teams | 2 Die Suspendierung eines Teams führt zum Verlust seiner Qualifikation. |

Artikel 6.5

- | | |
|--------------------------------|--|
| Verlust bei Teamrückzug | 1 Der Rückzug eines Teams führt zum Verlust der Qualifikation. |
|--------------------------------|--|

Artikel 6.6

- | | |
|--|--|
| Verlust bei Ende Mitgliedschaft | 1 Endet die swiss unihockey - Mitgliedschaft des Vereins, für welche das Team gemeldet wurde, so verliert auch das Team seine Qualifikation. |
|--|--|

Artikel 6.7

- | | |
|---|--|
| Verlust bei Verzicht auf Aufstiegs-möglichkeit | 1 Teams, die theoretisch nicht aufsteigen können oder auf den Aufstieg verzichten, verlieren ihre Teilnahmeberechtigung für Aufstiegsspiele. |
|---|--|

Artikel 6.8

- | | |
|--------------------------|--|
| Betreuungspflicht | 1 In den Kategorien Juniorinnen und Junioren ist der Verein verpflichtet, das Team von der Anreise bis nach der Rückreise durch mindestens einen geeigneten Betreuer, welcher das 18. Altersjahr vollendet hat, zu betreuen. |
|--------------------------|--|

**Aufenthalt bei
der
Teambank**

- 2 Während des ganzen Spiels muss sich in den Kategorien Juniorinnen und Junioren mindestens ein Betreuer bei der Teambank aufhalten, der nicht gleichzeitig als Spieler aufgeführt ist.

Abschnitt 7 – Teameinteilung

Artikel 7.1

- In Kategorien** 1 Die Zuteilung eines Teams in eine Kategorie erfolgt aufgrund der „Teamanmeldung“.

Artikel 7.2

- In Ligen/
Klassen
Aufgrund
Platzierung** 1 Die Zuteilung eines Teams in eine Liga bzw. Klasse erfolgt aufgrund der Platzierung der vergangenen Spielperiode. Teams ohne Platzierung werden der untersten Liga bzw. Klasse zugeteilt, freiwillig abgestiegene Teams in eine untere Liga freier Wahl.
- Aufgrund einer
Liga-Lizenz** 2 Die Zuteilung eines Teams in die Nationalliga sowie der 1. Liga GF der Kategorie Herren erfolgt aufgrund der Erteilung einer entsprechenden Liga-Lizenz und (innerhalb dieser Ligen) aufgrund der Platzierung der vergangenen Spielperiode.
- 3 Details regelt das „Lizenzreglement National- und Regionalliga“.
- 4 Die Zuteilung eines Teams in die 1. Liga GF der Kategorie Damen sowie der 2. Liga GF der Kategorie Herren erfolgt aufgrund der Erfüllung bestimmter Kriterien, welche durch die zuständige Kommission von swiss unihockey erlassen werden, und aufgrund der Platzierung der vergangenen Spielperiode.
- 5 In den Kategorien Juniorinnen und Junioren erfolgt die Zuteilung eines Teams zu einer Klasse aufgrund der Teamanmeldung.
- 6 Bei Juniorinnen und Junioren, welche in Stärkeklassen unterteilt sind, erfolgt die Zuteilung eines Teams zu einer Stärkeklasse aufgrund der Erfüllung bestimmter Kriterien, welche durch die zuständige Kommission von swiss unihockey erlassen werden, und aufgrund der Platzierung der vergangenen Spielperiode.
- Kontingent pro
Liga** 7
- Der Nationalliga kann pro Verein und Geschlecht max. je ein Team zugeteilt werden.
 - Der Damen/Herren 1. Liga GF kann pro Verein maximal je ein Team zugeteilt werden.
 - Der Damen/Herren 1. Liga KF kann pro Verein maximal je ein Team zugeteilt werden.
 - Den Junioren U21 Stkl. A und B kann pro Verein höchstens ein einziges Team zugeteilt werden.
 - Der Juniorinnen U21 Stkl. A kann pro Verein höchstens ein einziges Team zugeteilt werden.
 - Der Junioren U18 Stkl. A kann pro Verein höchstens ein einziges Team zugeteilt werden.
 - Den Junioren U16 Stkl. A kann pro Verein höchstens ein einziges Team zugeteilt werden.

Teameinteilung nach Fusion

- 8 Nach der Fusion von Vereinen erfolgt die Einteilung der Teams des entstandenen Vereins aufgrund Ziff. 1 unter Berücksichtigung der Platzierung der Teams der Vereine vor der Fusion. Ziff. 2 findet für den entstandenen Verein Anwendung.

Wirkungsbeginn der Fusion

- 9 Eine Fusion, sofern sie swiss unihockey schriftlich und vollständig (mit Statuten und Protokoll der Fusionsversammlung) bis spätestens 31. März des Jahres eingereicht worden ist, wirkt sich erst auf die Einteilung der nächsten, niemals auf die der laufenden Spielperiode aus. Dieselbe Regelung findet auch Anwendung bei Vereinsaufspaltung gemäss Abschnitt 15.

Artikel 7.3**In Gruppen**

- 1 Die Zuteilung eines Teams in eine Gruppe erfolgt nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von geographischen Aspekten.

Artikel 7.4**Aufstieg**

- 1 Der Aufstieg erfolgt in die nächst höhere Liga bzw. Klasse einer Kategorie, sofern der Modus der betreffenden Spielperiode keine andere Regelung vorsieht.

Artikel 7.5**Aufstieg**

- 1 Die Erstplatzierten aller Gruppen steigen direkt auf, sofern der Modus der betreffenden Spielperiode keine andere Regelung vorsieht.

Artikel 7.6**Ausserordentlicher Aufstieg**

- 1 Solange noch Aufstiegsplätze zu vergeben sind, steigt jeweils das gemäss folgendem Quotienten bestplatzierte Team innerhalb derselben Ränge aller Gruppen auf (Quervergleich), sofern der Modus der betreffenden Spielperiode keine andere Regelung vorsieht:
- Anzahl Punkte im Verhältnis zu Anzahl Spiele eines Teams. Reicht dies zur Unterscheidung nicht aus, gelten folgende, weitere Merkmale für die Platzierung:
 - Die Tordifferenz pro Spiel.
 - Die Anzahl erzielter Tore pro Spiel.
 - Entscheidungsspiel(e).

- 2 Ergänzend gelten die Bestimmungen gemäss Abschnitt 10.

In Kategorien

- 3 Bei Verzicht auf den Aufstieg entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey endgültig über die Modalitäten von ausserordentlichen Aufstiegen.

Artikel 7.7

Verzicht auf den Aufstieg

1 Der Verzicht auf den Aufstieg wird sinngemäss wie ein freiwilliger Abstieg gehandhabt.

Bei Aufstiegsspielen

2 Teams, die Aufstiegsspiele bestritten haben, können nicht straffrei auf den Aufstieg verzichten.

Artikel 7.8

Ordentlicher Abstieg

1 Der Abstieg erfolgt in die nächst untere Liga bzw. Klasse einer Kategorie, sofern der Modus der betreffenden Spielperiode keine andere Regelung vorsieht.

In der Gruppe

2 Die Neunt- und Zehntplatzierten jeder Gruppe steigen direkt ab, sofern der Modus der betreffenden Spielperiode keine andere Regelung vorsieht.

In der untersten Liga bzw. Klasse

3 Aus der untersten Liga bzw. Klasse steigt keiner ab.

Artikel 7.9

Freiwilliger Abstieg

1 Der freiwillige Abstieg erfolgt in eine untere Liga bzw. Klasse freier Wahl.

In der Gruppe

2 Der freiwillige Abstieg muss swiss unihockey bis spätestens 31. März eines Jahres schriftlich mitgeteilt worden sein, damit er sich auf die Einteilung der nächsten Spielperiode auswirkt.

Artikel 7.10

Verzicht auf Teilnahme an Finalrunden

1 Verzichtet ein Team trotz Qualifikation auf die Teilnahme an einer Finalrunde, muss swiss unihockey der Verzicht bis vor der letzten Meisterschaftsrunde der entsprechenden Klasse und Gruppe schriftlich mitgeteilt werden.

Abschnitt 8 – Teamanmeldung

Artikel 8.1

- | | |
|----------------------|---|
| Teamanmeldung | 1 Die Teamanmeldung erfolgt in eine bestimmte Kategorie. |
| In Klassen | 2 In den Kategorien Juniorinnen und Junioren erfolgt die Teamanmeldung in eine bestimmte Klasse der bezeichneten Kategorie. |

Artikel 8.2

- | | |
|--------------------------|---|
| Gesuchsteller | 1 Der gesuchstellende Verein gehört swiss unihockey an. |
| Vorstandsmitglied | 2 Das Gesuch muss durch ein Vorstandsmitglied erfolgen. |

Artikel 8.3

- | | |
|------------------|--|
| Zeitpunkt | 1 Die Teamanmeldung muss bis am 15. Mai eines Jahres (Datum des Poststempels) schriftlich und auf den offiziellen Formularen erfolgen. |
|------------------|--|

Artikel 8.4

- | | |
|------------------------------|---|
| Bezeichnung der Teams | 1 Das höchstklassierte Team einer Kategorie trägt den Vereinsnamen, weitere Teams derselben Kategorie tragen neben dem Vereinsamen noch eine Nummerierung in römischen Ziffern, in der Reihenfolge ihrer Einteilung. Es wird mit (römisch 2) II begonnen. |
|------------------------------|---|

Artikel 8.5

- | | |
|---------------|---|
| Gesuch | 1 Das Gesuch muss schriftlich, vollständig und auf dem offiziellen Formular „Teamanmeldung“ erfolgen. |
|---------------|---|

Artikel 8.6

- | | |
|--------------------|---|
| Anerkennung | 1 Gesuche, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden anerkannt, andere umgehend zurückgewiesen. |
|--------------------|---|

Artikel 8.7

Gültigkeit 1 Die Teamanmeldung wird mit der Anerkennung gültig.

Artikel 8.8

Dauer 1 Die Teamanmeldung ist während einer Spielperiode gültig.

Bei Spielbetriebsverzicht Wird in den Kategorien Juniorinnen und Junioren auf die Durchführung des Spielbetriebes gemäss Artikel 1.7 und Art. 1.8 verzichtet, so wird die Teamanmeldung nichtig.

Artikel 8.9

Juniorenverantwortlicher 1 In den Kategorien Juniorinnen und Junioren erfolgt die erste Teamanmeldung eines Vereins unter gleichzeitiger Bezeichnung eines Juniorenverantwortlichen.

Abschnitt 9 – Teamrückzug

Artikel 9.1

- Ziel und Zweck**
- 1 Der Teamrückzug soll vom Verein möglichst vermieden werden. Der Rückzug eines Teams wird bestraft.
 - 2 Das Strafmass richtet sich nach dem Zeitpunkt.

Artikel 9.2

- Gesuchsteller**
- 1 Der gesuchstellende Verein gehört swiss unihockey an.
- Vorstandsmitglied**
- 2 Das Gesuch muss durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Artikel 9.3

- Schiedsrichterkontingent**
- 1 Der Rückzug entbindet den Verein nicht von der Pflicht, das Schiedsrichterkontingent auch für das betroffene Team zu erfüllen.

Artikel 9.4

- Gesuch**
- 1 Das Gesuch muss schriftlich erfolgen.

Artikel 9.5

- Anerkennung**
- 1 Gesuche, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden anerkannt, andere umgehend zurückgewiesen.

Artikel 9.6

- Gültigkeit**
- 1 Der Teamrückzug wird unter Vorbehalt der Anerkennung am Tag der Einreichung (Poststempel) gültig.

Artikel 9.7

Gültigkeit

- 1 Ein Rückzug eines Teams auf die nächste Saison aus einer Liga, welche im Einzelspielmodus ausgetragen wird, muss swiss unihockey bis am 31. März schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Rückzug eines Teams aus einer Liga, welche in Turnierform oder Einzelspiel Turnierform gespielt wird, kann im Rahmen der Teamanmeldung erfolgen.

Abschnitt 10 – Klassierung

Artikel 10.1

Tabelle

- 1 In der Qualifikation ist für die Platzierung massgebend:
 1. Die Zahl der erzielten Punkte.
 2. Die Tordifferenz.
 3. Die Zahl der erzielten Toreerfolge.
 4. Die Punkte aus den direkten Begegnungen.
 5. Die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen.
 6. Die Zahl der erzielten Toreerfolge in den direkten Begegnungen.
 7. Entscheidungsspiel, falls das Spiel auf die Bezeichnung von Auf- oder Absteiger bzw. für eine Auszeichnung einen Einfluss hat.

Artikel 10.2

Final-, Auf-, Ab- stiegsspiele

- 1 Bei Final-, Auf- und Abstiegsspielen (gemäss Modus) ist für die Platzierung massgebend:
 1. Die Zahl der erzielten Punkte.
 2. Die Punkte aus den direkten Begegnungen.
 3. Die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen.
 4. Die Zahl der erzielten Toreerfolge in den direkten Begegnungen.
 5. Die Tordifferenz.
 6. Die Zahl der erzielten Toreerfolge.
 7. Entscheidungsspiel, falls das Spiel auf die Bezeichnung von Auf- oder Absteiger bzw. für eine Auszeichnung einen Einfluss hat (bei Final- und Endrunden im Turniermodus: Penaltyschiessen).

Artikel 10.3

Entscheidungs- spiel

- 1 Für die Entscheidung ist massgebend:
 1. Das Resultat
 2. Die begrenzte Verlängerung
 3. Das Penaltyschiessen

Artikel 10.4

Schweizer- meister Damen

- 1 Das erstplatzierte Team der Nationalliga A erhält nach Ablauf des letzten Spiels der Kategorie Damen den Titel „Schweizermeister“ zugesprochen.

Artikel 10.5

Schweizer- meister Herren

- 1 Das erstplatzierte Team der Nationalliga A erhält nach Ablauf des letzten Spiels der Kategorie Herren den Titel „Schweizermeister“ zugesprochen.

Artikel 10.6

Auszeichnung Schweizer- meister

- 1 Der Sieger der Kategorie Herren oder Damen erhält einen Pokal und Goldmedaillen.

Artikel 10.7

Auszeichnung Gruppensieger

- 1 Die Erstplatzierten einer Gruppe der Kategorie Herren und Damen erhalten eine Auszeichnung.

Gruppensieger Juniorinnen und Junioren

- 2 In den Kategorien Juniorinnen und Junioren erhalten die Erstplatzierten eine Auszeichnung.

Finalisten Junioren

- 3 Werden in den Kategorien Juniorinnen und Junioren Finalrunden ausgetragen, so erhalten die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten der Finalisten eine Auszeichnung.

Artikel 10.8

Weitere Titel

- 1 Es können durch die zuständige Kommission bzw. das zuständige Organ von swiss unihockey weitere Titel in anderen Kategorien vergeben werden.

Abschnitt 11 – Spielerqualifikation

Artikel 11.1

Spieler- qualifikation

- 1 Die Spielerqualifikation ist die Berechtigung eines Spielers, für ein Team seines Vereins in einer bestimmten Liga oder Klasse einer Kategorie zu spielen.

Artikel 11.2

Erwerb der Spieler- qualifikation

- 1 Die Spielerqualifikation erwirbt ein Spieler aufgrund seiner Lizenzierung in einer bestimmten Liga oder Klasse einer Kategorie.

Lizenzierung, Spieler- qualifikation, und Doppelte Spielberechtigung

- 2 Die Einsatzberechtigungen regelt die Weisung „Lizenzierung Spielerqualifikation, welche durch die zuständige Kommission von swiss unhockey alljährlich erlassen wird.

Artikel 11.3

Erwerb durch Neu- qualifikation

- 1 Nach einer Neuqualifikation erwirbt ein Spieler die Qualifikation für ein Team seines Vereins aufgrund Art. 11.2.

Artikel 11.4

Erwerb durch Transfer

- 1 Nach einem Transfer erwirbt ein Spieler die Qualifikation für ein Team seines Vereins aufgrund Art. 11.2.

Artikel 11.5

Verlust durch Sperre

- 1 Eine Sperre führt zum Verlust der Spielerqualifikation für alle Teams für die Dauer der Sperre und zum Verbot der Betreuung von Aktivteams.
- 2 Eine Sperre gegen einen Betreuer führt zum Verbot der Ausübung der Betreuung für alle Teams für die Dauer der Sperre.

Artikel 11.6

Verlust durch Transfer

- 1 Nach einem Transfer verliert ein Spieler die Qualifikation für alle Teams seines alten Vereins.

Artikel 11.7

Verlust bei Ende Mitgliedschaft

- 1 Endet die Mitgliedschaft des Spielers beim Verein seiner Lizenzierung, so verliert der Spieler auch jede Qualifikation in Teams dieses Vereins.

Artikel 11.8

Dauer

- 1 Die Spielerqualifikation beschränkt sich auf Spiele von Spielperioden, für welche der Spieler lizenziert ist.

Abschnitt 12 – Lizenzierung

Artikel 12.1

- | | |
|--|--|
| Lizenzierung | 1 Die Lizenzierung erfolgt für einen bestimmten Verein und in eine bestimmte Liga oder Klasse einer Kategorie. |
| Lizenzierung und Spielerqualifikation | 2 In welche Ligen oder Klassen einer Kategorie eine Spielerqualifikationen bzw. eine Lizenzierung erfolgen kann bzw. muss und unter welchen Voraussetzungen, ist in einer Weisung „Lizenzierung und Spielerqualifikationen“ festgelegt, die durch die zuständige Kommission von swiss unihockey alljährlich erlassen wird. |
| Doppelte Spielberechtigung | 3 Welche Spieler wie und wo eingesetzt werden können, ist in einer Weisung „Lizenzierung und Spielerqualifikationen“ festgelegt, die durch die zuständige Kommission von swiss unihockey alljährlich erlassen wird. |

Artikel 12.2

- | | |
|--------------------------|---|
| Gesuchsteller | 1 Der gesuchstellende Verein gehört swiss unihockey an. |
| Vorstandsmitglied | 2 Das Gesuch erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. |

Artikel 12.3

- | | |
|-----------------------------|--|
| Vereinszugehörigkeit | 1 Der zu Lizenzierende ist Mitglied des gesuchstellenden Vereins. |
| Anzahl Spielperioden | 2 Der zu Lizenzierende war während der letzten zwei Spielperioden für keinen anderen als den gesuchstellenden Verein lizenziert, oder wurde durch seinen letzten Transfer zum gesuchstellenden Verein transferiert. Als Verein in diesem Sinne gelten Mitglieder aller Landesverbände, welche eine Sportart analog dem Unihockey organisieren. |

Artikel 12.4

- | | |
|-----------------------------|---|
| Einsatzmöglichkeiten | 1 Die Möglichkeit, die Qualifikation in mindestens einem Team des gesuchstellenden Vereins erwerben zu können, ist für den zu Lizenzierenden theoretisch gegeben. |
|-----------------------------|---|

Artikel 12.5

- | | |
|---|---|
| Einverständnis | 1 Der zu Lizenzierende sowie sein gesetzlicher Vertreter sind mit der Lizenzierung einverstanden. |
| Anerkennung der swiss unihockey Reglemente | 2 Der zu Lizenzierende sowie sein gesetzlicher Vertreter anerkennen die Statuten und Reglemente von swiss unihockey vollumfänglich. |
| Keine Haftung durch swiss unihockey | 3 Der zu Lizenzierende sowie sein gesetzlicher Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass swiss unihockey mit der Lizenzierung keine erweiterte Haftung eingeht und dem Gesuchsteller den Abschluss einer Privaten Unfallversicherung empfiehlt. |

Artikel 12.6

- | | |
|-----------------------|--|
| Einverständnis | 1 Die Neu- und Wiederlizenzierung kann jederzeit erfolgen. |
|-----------------------|--|
- Anmerkung: Damit ein Spieler sicher spielberechtigt ist, muss ein normales Gesuch mindestens 21 Tage, ein Express-Gesuch mindestens 3 Tage vor dem Einsatz via Vereinsportal eingereicht werden.

Artikel 12.7

- | | |
|-------------------|---|
| Kontingent | 1 Kein zu Lizenzierender darf bereits für einen anderen als den gesuchstellenden Verein lizenziert sein. Als Verein in diesem Sinne gelten auch Mitglieder aller Landesverbände, die eine Sportart analog dem Unihockey organisieren. |
|-------------------|---|
- Anmerkung: siehe dazu auch „Transferreglement IFF“.

Artikel 12.8

- | | |
|---------------|--|
| Kosten | 1 Die Lizenzierungs- und Bearbeitungsgebühren werden dem gesuchstellenden Verein in Rechnung gestellt. |
|---------------|--|

Artikel 12.9

- | | |
|---------------------------------|---|
| Neu-lizenzierungs-gesuch | 1 Das Gesuch muss online via Vereinsportal gestellt werden. |
|---------------------------------|---|

Artikel 12.10

Beilagen Neu- lizenzierungs- gesuch

- 1 Folgende Dokumente müssen erstellt bzw. ausgefüllt werden:
 - Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises (ID, Pass, General-, Halbtax-Abonnement oder Führerschein).
 - Einverständniserklärung des Spielers für den Lizenzantrag
- 2 Die Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises sowie die Einverständniserklärung können von swiss unihockey jederzeit angefordert werden, solange der Spieler lizenziert ist.

Artikel 12.11

Wieder- lizenzierung

- 1 Das Gesuch muss online via Vereinsportal gestellt werden.

Artikel 12.12

Beilagen Wieder- lizenzierungs- gesuch

- 1 Folgende Dokumente müssen erstellt bzw. ausgefüllt werden:
 - Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises (ID, Pass, General-, Halbtax-Abonnement oder Führerschein).
 - Einverständniserklärung des Spielers für den Lizenzantrag
- 2 Die Kopie eines amtlichen Identitätsnachweises sowie die Einverständniserklärung können von swiss unihockey jederzeit angefordert werden, solange der Spieler lizenziert ist.

Artikel 12.13

Wieder- lizenzierung mit Kontrollliste

- 1 Die Vereine erhalten jeweils Ende einer Spielperiode eine Kontrollliste aller Lizenzierten. Wer (für die kommende Spielperiode) nicht wiederlizenzieren soll, ist zu streichen. Wer (für die kommende Spielperiode) wieder lizenziert werden soll, kann unter Angaben seiner gewünschten Lizenzierung (Lizenzart) belassen werden. Die Kontrollliste ist auch dann zu retournieren, wenn keine Änderungen vorgenommen werden.

Kontrollliste als verbindliches Lizenzgesuch

- 2 Die Liste der nicht gestrichenen Spieler gilt als Lizenz- (verlängerungs)gesuch.

Artikel 12.14

Wieder- lizenzierung mit Kontrollliste

- 1 Gesuche, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden anerkannt, andere umgehend zurückgewiesen.

Artikel 12.15

Gültigkeit

1 Sobald der Spieler auf dem Teambblatt erscheint, ist die Lizenz gültig

Express-Gesuch

2 Auf das schriftliche Verlangen wird das Gesuch express behandelt. Sobald der Spieler auf dem Teambblatt erscheint, aber spätestens nach Ablauf von 3 Tagen ab dem Poststempel des Gesuches gerechnet (falls das Gesuch per A-Post gesendet wurde), ist die Lizenz unter Vorbehalt der Anerkennung gültig.

Für Express-Gesuche, welche mit B-Post gesendet werden, ist der Spieler spielberechtigt, sobald der Spieler auf dem Teambblatt erscheint.

Artikel 12.16

Dauer

1 Die Lizenzierung gilt für einen Verein bis Ende der Spielperiode.

Verlust der Gültigkeit

2 Nach der Lizenzierung bei einem Verein, der nicht swiss unihockey, aber einem anderen Landesverband angehört, der eine Sportart analog dem Unihockey organisiert, verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Abschnitt 13 – Transfer

Artikel 13.1

- | | |
|--------------------------|---|
| Gesuchsteller | 1 Der gesuchstellende Verein gehört swiss unihockey an. |
| Vorstandsmitglied | 2 Das Gesuch muss durch ein Vorstandsmitglied erfolgen. |

Artikel 13.2

- | | |
|-----------------------------|---|
| Vereinszugehörigkeit | 1 Der zu Transferierende ist Mitglied oder verpflichtet sich zum Erwerb der Mitgliedschaft im gesuchstellenden Verein. |
| Anzahl Spielperioden | 2 Der zu Transferierende ist oder war während der letzten zwei Spielperioden zu einer beliebigen Zeit für einen anderen Verein als den gesuchstellenden lizenziert gewesen. Als Verein in diesem Sinne gelten die Mitglieder aller Landesverbände, die eine Sportart analog dem Unihockey organisieren. |

Artikel 13.3

- | | |
|-----------------------------|--|
| Einsatzmöglichkeiten | 1 Die Möglichkeit, die Qualifikation in mindestens einem Team des gesuchstellenden Vereins erreichen zu können, ist für den zu Transferierenden theoretisch gegeben. |
|-----------------------------|--|

Artikel 13.4

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Einverständnis | 1 Der zu Transferierende sowie bei Minderjährigen und unmündigen Personen ein gesetzlicher Vertreter sind mit dem Transfer einverstanden. |
| Unterzeichnungsverpflichtung | 2 Für Gesuche bis am 15. Mai muss ein Vorstandsmitglied des alten Vereins das Gesuch (in jedem Fall!) mitunterzeichnen, d.h. dem Transfer zustimmen. Die Verweigerung des Einverständnisses (d.h. der Unterschriftsleistung) ist nicht möglich, jedoch können Vorbehalte gemäss Ziff. 3 geltend gemacht werden. |
| Zustimmung zum Transfer | 3 Transfers nach dem 15. Mai gelten als ausserordentlich und können nur im Einvernehmen zwischen dem abgebenden und dem übernehmenden Verein erfolgen. Das Einverständnis des abgebenden Vereins ist in jedem Fall durch die Unterschrift auf dem Transfergesuch nachzuweisen. Kann diese Unterschrift nicht eingeholt werden, ist der Transfer nicht vollziehbar.

4 Ein Zwang zur Unterschrift besteht nicht. Vertragliche Regelungen zwischen den Vereinen sind für die Genehmigung des Transfers durch die zuständige Kommission unbeachtlich. |

Vorbehalte

5 Statthaft sind ausschliesslich nachstehende Vorbehalte:

- Entrichtung ausstehender Mitgliederbeiträge
- Rückgabe oder Entschädigung des ausgeliehenen Vereins-eigentum
- Laufender Spielervertrag (sofern der Spielvertrag während seiner Laufzeit einen Transfer des Spielers untersagt)

Artikel 13.5**Zeitpunkt**

1 Das Transfergesuch erfolgt während der Transferperiode.

2 Wird dem Spieler durch den Verlust der Qualifikation eines Teams die theoretische Möglichkeit, die Qualifikation in mindestens einem Team des alten Vereins erwerben zu können entzogen, so kann ein Transfer auch ausserhalb der Transferperiode erfolgen, sofern der Spieler seit Beginn der Transferperiode noch kein Spiel gespielt hat.

Transfer zum Wohnsitzwechsel

3 In den Kategorien Juniorinnen und Junioren kann ein Transfer nach einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz, bei dem eine Distanz von mehr als 30 km zwischen dem alten und neuen Wohnort liegt, und der neue Wohnort nicht weiter als 30 km vom Sitz des neuen Vereins entfernt ist, auch ausserhalb der Transferperiode erfolgen.

Rücktransfer zum alten Verein

4 Ein bereits erfolgter Transfer kann rückgängig gemacht werden, wenn der Transferierte, sein neuer Verein sowie der alte Verein damit einverstanden sind. Ein solcher Rücktransfer zum alten Verein ist frühestens 30 Tage nach erfolgtem Transfer bis zum Ende der Transferperiode, innerhalb einer einzigen und derselben Spielperiode möglich.

Anmerkung: Ein Rücktransfer gilt im Übrigen als Transfer.

Artikel 13.6**Transferperiode**

1 Die Transferperiode dauert vom 1. Mai bis 31. Dezember..

Internationale Transfers

2 Für internationale Transfers zwischen Vereinen, die einem Landesverband angehören, der Mitglied des IFF ist, ist das „Transferreglement IFF“ massgeblich.

Artikel 13.7

Kontingent	1 Je Spieler können pro Transferperiode maximal zwei Transfers anerkannt werden. Davon ausgenommen sind folgende Transfers: • Rücktransfer zu altem Verein gemäss Art. 13.5.4. • Transfer nach Wohnsitzwechsel gemäss Art. 13.5. • Transfer wegen Verlust der Spielqualifikation gemäss Art. 13.5.2.
Neulizenzierung	Nach einer Neulizenzierung kann in der gleichen Transferperiode nur noch ein Transfer anerkannt werden.

Artikel 13.8

Transfergesuch	1 Das Gesuch muss schriftlich erfolgen, auf dem offiziellen Formular „Transfergesuch“ vollständig ausgefüllt sein und die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds beider Vereine (abgebender und übernehmender Club) sowie des zu transferierenden Spielers tragen. Der Brief muss mit einem offiziellen Poststempel versehen sein.
-----------------------	--

Artikel 13.9

Anerkennung	1 Gesuche, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden anerkannt, andere umgehend zurückgewiesen.
--------------------	--

Artikel 13.10

Gültigkeit	1 Unter Vorbehalt der Anerkennung gilt der Transfer am ersten Tag nach Ablauf der Transferperiode als vollzogen. 2 Unter Vorbehalt der Anerkennung gilt ein Transfer gemäss Art. 13.5 Ziff. 2,3,4 als vollzogen, sobald der Spieler auf dem Teamblatt erscheint, spätestens aber nach Ablauf von 21 Tagen (Poststempel der Gesuchstellung). 3 Die Gültigkeit von Transfers für Cupspiele ist in der Weisung „Cupwettbewerbe“ (WSCW1) geregelt.
-------------------	---

Abschnitt 14 – Neuqualifikation

Artikel 14.1

Neu-qualifikation

- 1 Die Neuqualifikation ist der Erwerb der Spielerqualifikation für Teams in bestimmten Ligen oder Klassen einer Kategorie, für welche der Spieler dieselbe durch seine Lizenzierung verloren hat.

Artikel 14.2

Gesuchsteller

- 1 Der gesuchstellende Verein gehört swiss unihockey an.

Vorstandsmitglied

- Der Antrag muss durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Artikel 14.3

Vereinszugehörigkeit

- 1 Der neu zu Qualifizierende ist Mitglied des gesuchstellenden Vereins.

Voraussetzung

- Der neu zu Qualifizierende ist bei swiss unihockey für den gesuchstellenden Verein bereits lizenziert.

Artikel 14.4

Einsatzmöglichkeit

- 1 Die Möglichkeit, die Qualifikation im Team der Neuqualifikation erreichen zu können, ist für den neu zu Qualifizierenden theoretisch gegeben.

Artikel 14.5

Zeitpunkt

- 1 Das Gesuch erfolgt zwischen dem 24. und dem 31. Dezember.

Artikel 14.6

Kontingent

- 1 In und aus einem Kleinfeld-Team können maximal je fünf Spieler neuqualifiziert werden. In und aus einem Grossfeld-Team können maximal je zehn Spieler neuqualifiziert werden.

Artikel 14.7

- Gesuch** 1 Das Gesuch muss schriftlich, vollständig und auf dem offiziellen Formular „Gesuch zur Neuqualifikation“ erfolgen.

Artikel 14.8

- Anerkennung** 1 Gesuche, welche die Voraussetzungen erfüllen, formell richtig und vollständig eingereicht wurden, werden anerkannt, andere umgehend zurückgewiesen.

Artikel 14.9

- Anerkennung** 1 Die Neuqualifikation ist unter Vorbehalt ab dem 1. Januar gültig.

Abschnitt 15 – Vereinsaufspaltungen

Artikel 15.1

Grundsatz der Aufspaltung

- 1 Eine grundsätzliche Aufspaltung eines Vereines in zwei (oder mehrere) unabhängige neue Vereine ist möglich (wie die Aufspaltung durchgeführt wird, bleibt den Vereinen überlassen).

Artikel 15.2

Bedingung für eine Aufspaltung Sperrfrist nach Aufspaltung

- 1 Bedingung für die Aufspaltung von Vereinen ist, dass der Verein seit mindestens drei Jahren besteht und seit drei Jahren keine Fusion oder Aufspaltung durchgeführt hat.
- 2 Nach der Aufspaltung wird allen aus der Aufspaltung entstandenen Vereinen untersagt, vor Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren eine Fusion mit anderen Vereinen einzugehen. Einzige Ausnahme bilden die Totalfusion aller aus der Aufspaltung entstandenen Vereine sowie Fusionen nach Artikel 15.3 und 15.4.

Artikel 15.3

Aufspaltung nach Geschlechtern

- 1 Wenn sich zwei (oder mehr) Vereine den Geschlechtern entlang aufspalten (oder bereits aus nur einem Geschlecht bestehen), ist eine Fusion der jeweiligen Geschlechterabteilungen sofort möglich (für weitere Fusionen gilt ebenfalls die Sperrfrist von drei Jahren).

Artikel 15.4

Aufspaltung nach höchstklassierten Teams

- 1 Wenn sich ein Verein gemäss Klassierung der Teams aufspalten, der eine in höchstklassierte Herrenteam (und obligatorische Teams gemäss Anforderungen im Lizenzreglement), der andere in höchstklassierte Damenteam (und obligatorische Teams gemäss Anforderungen im Lizenzreglement) sowie weitere Teile, dürfen die beiden entstehenden Vereine mit dem jeweils höchstklassierten Team sofort fusionieren, sofern die beiden höchstklassierten Teams höher klassiert sind als das höchstklassierte Team gleichen Geschlechts vom anderen ursprünglichen Verein (für weitere Fusionen gilt ebenfalls Sperrfrist von drei Jahren).

Artikel 15.6

Anmeldung weiterer Teams

- 1 Sämtlichen, aus der Aufspaltung entstandenen Vereine, wird ermöglicht weitere Teams für die Teilnahme an der Meisterschaft anzumelden. Jedoch gilt dies nur für Teams der jeweils untersten Aktivligen oder Junior- und Juniorinnenkategorien (je Disziplin).

Artikel 15.7

Missbrauch

- 1 Sollten nach Meinung des zuständigen Gremiums von swiss unihockey zwingende Gründe vorliegen, dass eine missbräuchliche Vereinsaufspaltung vorgenommen wird (reine Teamtransfers, kurzfristige Denkweisen usw.), kann dieses die Aufspaltung untersagen.

Artikel 15.8

Einreichung, Frist

- 1 Alle Prüfung des Aufspaltungs-Gesuches dienlichen Unterlagen (Konzept, Bilanz, GV-Protokolle, etc.) sind bis am 28.02. eines Jahres einzureichen. Die Bearbeitung von swiss unihockey erfolgt bis am 31.03. (vorbehalten bleibt die nochmalige Prüfung der Bilanzen per Ende Vereinsjahr) eines Jahres.

Später eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründungen zurückgewiesen und führen zur Nichtberücksichtigung für die kommende Saison.

WSRW5 – Spielfortführung nach Spielabbruch

Weisung Spielfortführung nach Spielabbruch

Ersetzt	-
Gültigkeit	Diese Weisung tritt am 01.09.2012 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit.
Anwendung	Diese Weisung muss bei allen offiziellen Spielen, welche unter die Gültigkeit des Wettspielreglements fallen, angewendet werden.

Inhalt und Grundsatz

Inhalt	Diese Weisung regelt gestützt auf Artikel 2.16.4, 2.16.5 des WSR das weitere Vorgehen im Falle eines Spielabbruchs.
Grundsatz	Wurde ein Spiel gemäss WSR 2.16.4 abgebrochen, ist das weitere Vorgehen wie folgt: Spielabbruch auf Grund eines Spielunterbruchs von mehr als 20 Minuten (WSR 2.17.4): • Das Spiel wird zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt (siehe unten). • Die zuständige Kommission entscheidet über die Notwendigkeit der Fortführung (falls das Spiel keinen Einfluss bzgl. Qualifikation für Final-, Auf-/ Abstiegsspiele oder Playoff hat, muss das Spiel nicht zwingend fortgeführt werden). Spielabbruch weil die Mindestanzahl der Spieler eines Teams nicht verfügbar ist (WSR 2.17.4): • Das Spiel wird für das nicht fehlbare Team forfait gewertet. Bei allen übrigen Fällen entscheidet die zuständige Kommission über das weitere Vorgehen bzw. gegebenenfalls über eine Forfaitwertung des Spiels.

Spielfortführung

Datum, Zeitpunkt und Ort der Spiel- fortführung

- Für Spiele der Qualifikation: Das Spiel muss innerhalb von 5 Wochen nach Spielabbruch fortgeführt werden, spätestens aber bis Ende der Qualifikation.
- Bei allen anderen Spielen entscheidet die zuständige Kommission über den spätesten Zeitpunkt der Spielfortführung.
- Der Heimverein besitzt das Recht für die Durchführung des fortgeführten Spiels.
- Die Teams einigen sich über Datum und Zeitpunkt der Spielfortführung.
- Falls sich die Teams nicht einigen können, entscheidet die zuständige Kommission endgültig über den Zeitpunkt der Spielfortführung.

Spielberechtigte Spieler, Betreuer

- Für das fortgeführte Spiel sind dieselben Spieler spielberechtigt, welche auch beim ursprünglichen Spiel auf dem Spielrapport aufgelistet waren.
- Sofern ein Spieler, welcher auf dem Spielrapport aufgeführt ist, am Datum der Spielfortführung krank oder verletzt ist, kann er durch einen zusätzlichen Spieler ersetzt werden. Der Ersatzspieler muss den Schiedsrichtern vor dem Spiel mitgeteilt werden, diese vermerken dies auf dem Spielrapport. Am nächsten Arbeitstag nach dem Spiel (Poststempel) muss von allen ersetzten Spielern ein Arztzeugnis eingereicht werden. swiss unhockey behält sich den Beizug eines Verbandsarztes vor, falls ein Verdacht auf Missbrauch dieser Weisung vorliegt. Sollte der Ersatz aufgrund der Arztzeugnisse nicht gerechtfertigt sein, erfolgt eine Forfait-Niederlage gegen das betroffene Team.
- Ein Spieler, welcher vor der Spielfortführung vom Verein wegtransferiert wurde, ist nicht mehr spielberechtigt, er kann jedoch durch einen zusätzlichen Spieler ersetzt werden. Der Ersatzspieler muss den Schiedsrichtern vor dem Spiel mitgeteilt werden, diese vermerken dies auf dem Spielrapport. Sollte der Ersatz nicht gerechtfertigt sein, erfolgt eine Forfait-Niederlage gegen das betroffene Team.
- Ein Spieler, welcher unter einer Spielsperre steht (aber beim ursprünglichen Spiel spielberechtigt und auf dem Spielrapport aufgelistet war) ist für die Spielfortführung spielberechtigt. Das Spiel gilt jedoch nicht als Suspensionsspiel.
- Betreuer dürfen beliebig ersetzt werden.
- Ein Betreuer, welcher unter einer Spielsperre steht (aber beim ursprünglichen Spiel auf dem Spielrapport aufgelistet war) ist für die Spielfortführung einsatzberechtigt. Das Spiel gilt jedoch nicht als Suspensionsspiel.

Spiel- fortführung

- Das Spiel wird mittels Bully am Mittelpunkt zum gleichen Spielstand und zur gleichen Spielzeit fortgesetzt, bei denen das ursprüngliche Spiel abgebrochen wurde.
- Es wird ein neuer Spielbericht ausgefüllt.
- Die Geschäftsstelle sendet eine Kopie des Spielberichts des Spiels, welches abgebrochen wurde, an den Verein, welcher das fortgeführte Spiel durchführt.

Memorandum WSRM1	WELCHE LIZENZ KANN WO EINGESETZT WERDEN?	Saison 2016/17	Version 3/2016, Isc
---------------------	--	----------------	---------------------

Dieses Memorandum basiert auf der Weisung "Lizenzierung und Spielerqualifikation 2016/2017" der Technischen Kommission von swiss unhockey.
Die Zahlen geben die **maximale** Anzahl der lizenzierten Spieler an, die in der betreffenden Liga oder Klasse pro Spiel eingesetzt werden dürfen.
Bei Auf-/Abstiegsspielen gilt jeweils die Einsatzbeschränkung der unteren Liga
Das **absolute Maximum** von 20 Spielern pro Spiel darf dabei nie überschritten werden!



Lizenz	Herren Senioren	Herren Aktive NLA	Herren Aktive NLB	Herren Aktive 1. Liga GF	Herren Aktive 2. Liga GF	Herren Aktive 3. Liga GF	Herren Aktive 4. Liga GF	Herren Aktive 1. Liga KF	Herren Aktive 2. Liga KF	Herren Aktive 3. Liga KF	Herren Aktive 4. Liga KF	Herren Aktive 5. Liga KF	Juniorinnen U21	Juniorinnen U18	Juniorinnen U16	Juniorinnen U14	Juniorinnen A	Juniorinnen B	Juniorinnen C	Juniorinnen D	Juniorinnen E	Doppelte Spielberechtigung
Liga / Klasse	Herren Senioren	Herren Aktive NLA	Herren Aktive NLB	Herren Aktive 1. Liga GF	Herren Aktive 2. Liga GF	Herren Aktive 3. Liga GF	Herren Aktive 4. Liga GF	Herren Aktive 1. Liga KF	Herren Aktive 2. Liga KF	Herren Aktive 3. Liga KF	Herren Aktive 4. Liga KF	Herren Aktive 5. Liga KF	Juniorinnen U21	Juniorinnen U18	Juniorinnen U16	Juniorinnen U14	Juniorinnen A	Juniorinnen B	Juniorinnen C	Juniorinnen D	Juniorinnen E	Doppelte Spielberechtigung
Jahrgänge ¹ von bis	1987	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	1996	1999	2001	1999	2001	2003	2005	2007	2007	2007
Herren Senioren	20																					
Herren NLA		20																				
Herren Aktive NLB			20																			
Herren Aktive 1. Liga GF				20																		
Herren Aktive 2. Liga GF					20																	
Herren Aktive 3. Liga GF						20																
Herren Aktive 4. Liga GF							20															
Herren Aktive 1. Liga KF								20														
Herren Aktive 2. Liga KF									20													
Herren Aktive 3. Liga KF										20												
Herren Aktive 4. Liga KF											20											
Herren Aktive 5. Liga KF												20										
Juniorinnen U21 (Stkl. A)													20									
Juniorinnen U21 (Stkl. B)														20								
Juniorinnen U21 (Stkl. C, D)															20							
Juniorinnen U18 (Stkl. A)																20						
Juniorinnen U18 (Stkl. B)																	20					
Juniorinnen U18 (Stkl. C)																		20				
Juniorinnen U16 (Stkl. A)																			20			
Juniorinnen U16 (Stkl. B)																				20		
Juniorinnen U16 (Stkl. C)																					20	
Juniorinnen U14/U17																						20
Juniorinnen A																						20
Juniorinnen B (Regional)																						20
Juniorinnen C (Regional)																						20
Juniorinnen D																						20
Juniorinnen E																						20
Juniorinnen und Juniorinnen F																						es werden keine Lizenzen für F-Juniorinnen benötigt (Spielbetrieb gemäss Informationen auf der Webseite)
Damen NLA																						20
Damen Aktive NLB																						20
Damen Aktive 1. Liga GF																						20
Damen Aktive 2. Liga GF																						20
Damen Aktive 1. Liga KF																						20
Damen Aktive 2. Liga KF																						20
Damen Aktive 3. Liga KF																						20
Juniorinnen U21 (Stkl. A, B)																						20
Juniorinnen A																						20
Juniorinnen B																						20
Juniorinnen C																						20
Juniorinnen D																						20
Juniorinnen E																						20
Schweizer Cup Herren																						20
Schweizer Cup Damen																						20
Ligacup Herren																						20
Ligacup Damen																						20

¹ Sofern keine Aktivspielerinnen untergeordneter Ligen (max. 3) eingesetzt werden. Ansonsten reduziert sich die Anzahl einsetzbarer JuniorInnen entsprechend, z.B. 7 - 3 = 4.

² Jahrgänge, für welche die entsprechende Lizenz gelöst werden kann. Entscheidend für den Einsatz eines Spielers ist jedoch nicht der Jahrgang, sondern lediglich die Kategorie der gelösten Lizenz.

³ Ausnahme: Spieler mit einer Doppelten Spielberechtigung U16 sind auch für die Playoffs spielberechtigt.

⁴ nur jüngster Jahrgang

Die Doppelte Spielberechtigung gilt nur für Jahrgänge A bis E, auf welche die Lizenz ausserhalb der U16 und U17 ausgestellt ist. Spielerinnen, die die Qualifikation für die Doppelte Spielberechtigung nicht erreicht haben, sind nicht spielberechtigt (z.B. Playoffs, Auf-/Abstiegsspiele, Freiländerspiele etc.).³